

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Taekyon Diestelbruch“, Verein für Kampfkunst und Selbstverteidigung hat seinen Sitz in Detmold und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins

„Taekyon Diestelbruch e.V.“ Verein für Kampfkunst und Selbstverteidigung

Der Gerichtsstand ist Detmold .

§ 2

Zweck und Zielstellung

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Taekwondo, F.I.S.T. (Freies Individuelles Selbstverteidigungs Training) und anderer Kampfsportarten.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Satzungszweck ist insbesondere, daß der Verein seine Mitglieder durch sportliches Training körperlich und geistig ertüchtigt und in der Selbstverteidigung ausbildet
Desweiteren wird diese Aufgabe durch Lehrgänge und Seminare verwirklicht.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesfachverbände NWTU, DTU, F.I.S.T. European Division, BDJJ. Er ist Mitglied im LSB. Er unterwirft sich deren Ordnungen

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind Einzelmitglieder (natürliche Personen) .
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, erworben.

§ 4

Vereinsstrafen

Vereinsstrafen können bei vereinsschädigendem Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsziele, Verletzungen der Mitgliederpflichten, insbesondere Loyalitätspflichten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern etc., sowie bestimmten schriftlichen Direktiven/Ordnungen des Vorstandes verhängt werden.

Der Vorstand hat die beschuldigte Partei mündlich oder schriftlich anzuhören.

Der Vorstandsbeschuß ist dem Mitglied schriftlich zuzuleiten.

Vereinsstrafen nach Vorstandsbeschuß:

- Rüge
- Verweis
- Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten auf Zeit
- Aberkennung von Ehrenrechten, Sonderrechten und Qualifikationen
- Verlust oder Minderung erworbener Befugnisse
- Ausschluß aus dem Verein.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) wenn das Mitglied drei Monate vor Jahresende schriftlich eine freiwillige Austrittserklärung gegenüber dem Vereinsvorstand erbringt.
- c) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Mitgliederverpflichtungen, insbesondere Loyalitätspflichten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern, oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweifacher Mahnung,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhafter Handlungen.

Gegen den Beschluß des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Vorstand

Die Führung des Vereins obliegt dem Vorstand. Dieser besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer und dessen Stellvertreter

- d) dem Cheftrainer Taekwondo
- e) dem Cheftrainer F.I.S.T.
- f) dem jeweiligen Cheftrainer einer ggfls. neuen Sparte
- g) dem Jugendwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie allein vertreten den Verein im rechtlichen Sinne nach außen hin. Der Verein ist auch mit der Unterschrift eines der Vorsitzenden geschäftstüchtig. Die Aufgaben des Vorstands ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zur Erarbeitung vorgegebener Ziele bestimmen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom gesetzlichen Vorstand einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied oder mindestens 10 % der Mitglieder dies wünscht. Der Antrag ist zu begründen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden per Rundschreiben an alle Mitglieder vier Wochen vorher einberufen. Darin wird die beabsichtigte Tagesordnung mitgeteilt.
Beantragte Satzungsänderungen sind der Tagesordnung im genauen Wortlaut beizufügen. Weitere Vorschläge zur Tagesordnung sind schriftlich an den 1. Vorsitzenden bis spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin zu richten. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Im Ausnahmefall kann der 1. Vorsitzende einen Versammlungsleiter benennen. Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus und entscheidet über die Zulassung von Gästen, ebenso benennt er einen Protokollführer. Bei Neuwahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der einen Protokollführer der Mitgliederversammlung wählen läßt.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit von 75 % und zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 100 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Dringlichkeitsanträge müssen begründet werden und können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem zugestimmt haben. Abstimmungen erfolgen durch Handhebung, es sei denn, daß eines der Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangt. Über den Verlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

